

Durchleitungsvertrag

Zl.: XXXXXXXXXX

abgeschlossen zwischen

ÖBB-Infrastruktur AG

1020 Wien, Praterstern 3
FN 71396w, HG Wien, UID ATU16210507
(im Folgenden „ÖBB-Infra AG“)

und

XXXXXXXXXX

XXXXXXXX, XXXXXX

XXXXXX, XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX

(im Folgenden „Energielieferant“ genannt)

- gemeinsam nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Abwicklung, Bilanzierung und Abrechnung der Bahnstromlieferung des Energielieferanten an ein EVU im Bahnstromsystem (Durchleitung).

2. Rechte und Pflichten des Energielieferanten

- 2.1. Der Energielieferant verpflichtet sich, für die in **Anlage 2** zu bezeichnende Bilanzgruppe Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV) zu sein bzw. ein verbundenes Unternehmen mit entsprechender Verantwortung zu benennen. Falls ein verbundenes Unternehmen namhaft gemacht wird, hat dieses mit Fertigstellung dieses Vertrages zu bestätigen, dass die entsprechende Bilanzgruppenverantwortung vorliegt und für gegenständlichen Vertrag für den Energielieferanten übernommen wird. Alleiniger Vertragspartner bleibt der Energielieferant, wobei dessen verbundenes Unternehmen alle Verpflichtungen in Bezug auf die Bilanzgruppenverantwortung übernimmt.
- 2.2. Der Energielieferant verpflichtet sich, der ÖBB-Infra AG spätestens 30 Tage vor Lieferbeginn bzw. Lieferende von Bahnstrom den Beginn bzw. das Ende der Energielieferung gemäß **Anlage 3** zu melden. Zudem hat der Energielieferant alle für die Durchleitung relevanten Daten gemäß **Anlage 4**, sowie die prognostizierte Jahresliefermenge zur Verfügung zu stellen. Nach dieser Meldung hat der Energielieferant alle Änderungen ebenfalls unverzüglich bekannt zu geben.
- 2.3. Der Energielieferant hat Energiefahrpläne zu erstellen und diese gemäß **Anlage 4** innerhalb der dort gesetzten Fristen zu übermitteln. Zudem hat der Energielieferant durch Setzung entsprechender Maßnahmen die Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten.

3. Rechte und Pflichten der ÖBB-Infra AG

- 3.1. Die ÖBB-Infra AG ermöglicht die Durchleitung im Bahnstromnetz bis zur Oberleitung (15kV-Ebene).
- 3.2. Die ÖBB-Infra AG ermittelt den Verbrauch der Kunden aus deren Betriebsdaten und den von ihnen (bzw. beauftragten Dritten) übermittelten Messwerten. ÖBB-Infra AG ordnet diesen Verbrauch dem entsprechenden Energielieferanten zu. Zudem werden entsprechende Summenzeitreihen für den Verbrauch als Leistungsmittelwert je Viertelstunde gesondert nach Bezug- und Rückspeisung für die Energielieferanten gebildet. Bei fehlenden oder fehlerhaften Messwerten werden von der ÖBB-Infra AG Ersatzwerte gebildet.
- 3.3. Die ÖBB-Infra AG stellt in der Folge dem Energielieferanten abrechnungsrelevante Energiedaten je Eisenbahnverkehrsunternehmen (und

auf Anfrage je Triebfahrzeug) sowie die für die Ermittlung der Ausgleichsenergie relevanten Summenzeitreihen spätestens 35 Tage nach dem Liefermonat. Die Daten werden direkt in einem definierten Format (Excel, E-Mail-Versand) zur Verfügung gestellt.

3.3.1. Entfällt.

3.3.2. Entfällt

4. Verrechnung der Ausgleichsenergie

4.1. Die ÖBB-Infra AG bestimmt die Ausgleichsenergie ausschließlich aus den entsprechenden Energiefahrplänen gem. **Anlage 4** und dem gem. Pkt. 3.2 gebildeten Verbrauch.

4.2. Die Verrechnung der Ausgleichsenergie an den Energielieferanten erfolgt in Analogie zum veröffentlichten Preismodell des Bilanzgruppenkoordinators über die Preiskomponente Ausgleichsenergiepreis (= Preis für Abweichung) und der von der E-Control GmbH (Regulierungsbehörde der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft in Österreich) festgelegten und veröffentlichten Clearinggebühren. Diese sind auf der Internetseite des Bilanzgruppenkoordinators ersichtlich. Die im zweiten Clearing des Bilanzgruppenkoordinators errechneten Ausgleichsenergiepreise werden für die Verrechnung der Ausgleichsenergie durch ÖBB-Infra AG nicht herangezogen.

4.3. Die Ausgleichsenergiekosten werden von der ÖBB-Infra AG für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und dem Energielieferanten bis spätestens 15 Tage nach Veröffentlichung der Ausgleichsenergiepreise durch den Bilanzgruppenkoordinator verrechnet. Die Rechnung bzw. Gutschrift im Sinne des UStG 1994 idgF wird binnen 30 Tagen nach deren Zugang zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Vertragspartners.

4.4. Sofern der Energielieferant mit der Verrechnung gem. Pkt. 4.3 nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 15 Tagen, einlangend bei der ÖBB-Infra AG, zu Händen Herrn Ing. Mag. (FH) Michael Bares, unter Beilegung entsprechender Nachweise gegen diesen Einspruch erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als anerkannt.

4.5. Ist der Einspruch berechtigt, wird von der ÖBB-Infra AG binnen 15 Tagen eine neue Rechnung gelegt. Die Zahlungsfristen beginnen mit Zugang der neuen Rechnung zu laufen. War der Einspruch nicht berechtigt, gilt für die Fälligkeit Pkt 4.3.

5. Sicherheiten

5.1. Die ÖBB-Infra AG hat das Recht in begründeten Fällen eine Sicherheit in angemessener Höhe vom Energielieferanten zu fordern. Die Forderung ist in

einem gesonderten Schreiben, wie zum Beispiel in der Zahlungsmahnung, zu begründen.

5.2. Die Sicherheit ist binnen 15 Tagen nach Zugang des gesonderten Schreibens im Sinne von Pkt 5.1 an die in **Anlage 5** angegebene Adresse der ÖBB-Infra AG zu übermitteln.

5.3. Ein begründeter Fall im Sinne des Pkt. 5.1 liegt vor, sofern

- a) der Energielieferant mit einer Zahlung in Verzug gerät;
- b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Energielieferanten vorliegt;
- c) begründete Besorgnis besteht, dass der Energielieferant seinen Zahlungsverpflichtungen nach Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung (vgl. Pkt. 5.7) erneut nicht nachkommen wird.

5.4. Die Höhe der Sicherheitsleistung gilt als angemessen, wenn sie der Summe der durchschnittlichen Monatsenergielieferung (Zwölftel der Jahresliefermenge) des Energielieferanten über einen Zeitraum von 3 Monaten multipliziert mit dem „Durchschnitt des Clearingpreis 1 des Bilanzgruppenkoordinators der letzten verfügbaren 12 Kalendermonate“ ($\overline{CP_1}$) entspricht. Für die Berechnung von $\overline{CP_1}$ werden ausschließlich die Beträge (Absolutwerte) der Zeitreihenwerte herangezogen. Für die Jahresliefermenge (JLM) ist grundsätzlich der prognostizierte Wert gem. Pkt. 2.2 heranzuziehen. Sollte dieser aus Sicht der ÖBB-Infra AG nicht plausibel sein, wird auf die Ist-Jahresliefermenge des vergangenen Jahres zurückgegriffen. Sofern es noch keine Ist-Jahresliefermenge gibt, wird ein plausibler Wert von der ÖBB-Infra AG festgelegt.

$$\text{Sicherheitsleistung [EUR]} = 3 * \frac{JLM [MWh]}{12} * \overline{CP_1} \left[\frac{EUR}{MWh} \right]$$

$$\text{dabei gilt: } \overline{CP_1} \left[\frac{EUR}{MWh} \right] = \frac{\sum_{t=1}^n |CP_{1t}|}{n},$$

5.5. Die Sicherheit muss in Form einer Klausel freien Bankgarantie erfolgen. Es werden nur in Euro (EUR) ausgestellte Bankgarantien von Banken, die in Österreich oder in der EU ihren Hauptsitz haben und in denen festgelegt ist, dass bei Rechtsstreitigkeiten aus der Haftungserklärung österreichisches Recht anzuwenden und der Gerichtsstand Wien anerkannt ist.

5.6. Die ÖBB-Infra AG kann die geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungsmahnung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungsmahnung gesetzte angemessene Frist von mindestens 15 Tagen fruchtlos verstrichen ist.

5.7. Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat die ÖBB-Infra AG den Energielieferanten hierüber schriftlich zu unterrichten. Innerhalb von 15 Tagen nach Zugang dieser Unterrichtung ist der Energielieferant verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die angemessene Höhe aufzufüllen.

- 5.8. Die Sicherheit ist zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen gem. Pkt. 5.3 entfallen sind.

6. Datenschutz und Geheimhaltung

- 6.1. Jeder Vertragspartner darf, die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwenden. Die ÖBB-Infra AG sorgt diesbezüglich für eine unternehmensinterne, informelle Entflechtung des Datenlaufs.
- 6.2. Generell sind alle Daten vertraulich zu behandeln und dürfen mit Ausnahme von Pkt 6.1 nur nach Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners an Dritte weitergeleitet werden, es sei denn, dass diese für die Durchführung der Durchleitung erforderlich sind.

7. Vertragsdauer

- 7.1. Der Vertrag tritt mit unterfertigung in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

8. Kündigung

- 8.1. Der Energielieferant kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Vertrag zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.
- 8.2. Die ÖBB-Infra AG kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats nur dann kündigen, wenn mit der Kündigung gleichzeitig der neue Durchleitungsvertrag dem Energielieferanten zum Abschluss vorgelegt wird.
- 8.3. Beide Vertragspartner haben das Recht zur Kündigung dieses Vertrags mit sofortiger Wirkung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Diese hat schriftlich zu erfolgen.
- 8.4. Ein wichtiger Grund, der die ÖBB-Infra AG zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
- a. entfällt
 - b. entfällt
 - c. sofern die Forderungen der ÖBB-Infra AG die geleisteten Sicherheiten übersteigen;
 - d. sofern trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Pkt. 13.1 keine Vertragsanpassung erfolgt ist.

9. Rechtsnachfolge

- 9.1. Die Vertragsparteien sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ÖBB-Infra AG ist allerdings berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges ein Inkassobüro mit der Eintreibung der ausstehenden Kosten zu beauftragen.
- 9.2. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung und Verzug

- 10.1. Die ÖBB-Infra AG haftet nur für Schäden und Nachteile, welche sich aus dem Betrieb des Bahnstromsystems ergeben und von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Für alle Nachteile und Schäden, welche mit dem Betrieb oder der Lieferung der/aus der Regelzone im Zusammenhang steht, haftet die ÖBB-Infra AG jedenfalls nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug hat der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner ab dem Tag der Fälligkeit gesetzliche Verzugszinsen zuzüglich Mahn- sowie Inkassospesen zu bezahlen.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 12.1. Auf diesen Vertrag und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (sowie unter Ausschluss von Weiterverweisungen zu anderen Rechtsordnungen, insbes. durch IPRG und EVÜ) anzuwenden. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden gerichtlichen Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel Wien, Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Diesem Vertrag liegen ökonomische, rechtliche und technische Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen bzw. Änderungen der ökonomischen oder technischen Rahmenbedingungen, so hat die ÖBB-Infra AG das Recht unter Vorlage einer geänderten Fassung die Anpassung dieses Vertrages vorzunehmen. Die ÖBB-Infra AG wird diese Änderungen binnen drei Monaten ab Vorliegen der Änderungsvoraussetzungen dem Lieferanten vorlegen. Diese Änderungen gelten als vereinbart, sofern der Lieferant nicht binnen vier Wochen ab Verständigung schriftlich dagegen Einspruch erhebt.
- 13.2. Die Vertragspartner benennen in der **Anlage 5** die jeweiligen Verantwortlichen in Bezug auf diesen Vertrag.
- 13.3. Zum gegenständlichen Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abrede, von der Schriftform abzugehen.
- 13.4. Jede Vertragspartei trägt die aus der Vertragserrichtung entstehenden Kosten (zum Beispiel Rechtsberatung) selbst.
- 13.5. Der Energielieferant hat für den gegenständlichen Vertrag, sofern erforderlich beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen und alle hiermit verbundenen Gebühren, Abgaben und Steuern fristgerecht zu entrichten.
- 13.6. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original.

14. Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages und gelten in der angeführten Reihenfolge:

- Anlage 1: Begriffsbestimmungen
- Anlage 2: Energy Identification Code (EIC)
- Anlage 3: Auflistung der Kunden
- Anlage 4: Energiefahrplanmanagement
- Anlage 5: Ansprechpartner und Kontaktdaten

Wien, am

XXXXXXX, am

Für die

Für die

ÖBB-Infrastruktur AG

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

.....

.....

Firmenmäßige Fertigung

Firmenmäßige Fertigung